

II- 5768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

4. November 1988

1031 WIEN, DEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

Zl. 70 0502/190-Pr.2/88

2568 IAB

1988 -11- 15

zu 2611 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Genossen vom 23. September 1988, Nr. 2611/J, betreffend Salzburger Sondermüll in Munderfing, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Nach den mir vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vorgelegten Informationen zum Gegenstand dürften keine Begleitscheine im Sinne der Sonderabfallnachweisverordnung über die in Munderfing gelagerten Sonderabfälle existieren. Für jenen Teil des Abfalls, welcher von den Heizbetrieben Salzburg stammt und der vorwiegend Rauchgasgips ist, scheint dies auf Grund der beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchgeführten Analyse auch nicht notwendig zu sein. Das ebenfalls dort lagernde schwarze Pulver - über dessen Herkunft derzeit noch nichts bekannt ist - ist jedoch auf Grund seines Schwermetallgehaltes als überwachungsbedürftig einzustufen.

- 2 -

ad 2:

Für die Lagerung dieser Abfälle liegen weder gewerbebehördliche, wasser-, abfall- noch sonderabfallrechtliche Genehmigungen vor.

ad 3:

Laut Information des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde ein Teil der Abfälle durch die Firma Int. Transporte F. Poll & Co., Gmunden - Lenzing; Zweigniederlassung der Firma A. Nußbaumer Transport GesmbH., Westumfahrung 30, 4810 Gmunden, angeliefert. Da die Abfälle verschiedener Herkunft sind, dürfte diese Firma jedoch nicht der einzige Anlieferer gewesen sein.

ad 4:

Die Lagerung dieser Abfälle erfolgte lediglich mit Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

ad 5:

Die vorgefundene Art der Ablagerung entsprach jedenfalls nicht den Anforderungen des Sonderabfallgesetzes, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Braunau als zuständige Behörde dem Grundstückseigentümer mittels Bescheid die Beseitigung der Sonderabfälle ohne Verzug auftrug. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

ad 6:

Die Lagerung insbesondere des schwarzen Pulvers ist ökologisch sicher nicht unbedenklich, weshalb auch der unter Punkt 5 genannte Beseitigungsbescheid erlassen wurde.

- 3 -

ad 7:

Über den (Transport-)Weg des Abfalls bestehen derzeit keine gesicherten Informationen.

ad 8:

Diese Frage ist zu verneinen.

ad 9:

Es ist bekannt, daß Rückstände aus der Rauchgasreinigung Schwermetalle enthalten können. Dies kommt auch in den Ergebnissen der Abfalluntersuchungen zum Ausdruck. Wesentlich höhere Schwermetallgehalte hat der schwarze Sonderabfall unbekannter Herkunft, mit hohen Anteilen an Zink, Blei, Kupfer und Chrom.

ad 10:

Im Eluat des REA-Gipses wurden 4,3 mg Fluorid pro Liter gefunden.

ad 11:

Ich werde die mir vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vorgelegte Information zum Gegenstand dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Prüfung und allfällige weitere Veranlassung, insbesondere im Hinblick auf den Verdacht der Verletzung von Vorschriften des Sonderabfallgesetzes übermitteln.

